

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2024

Freitag, den 3. Mai 2024

Nr. 11

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung vom 30. 10. 2023	49
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Friedrich- und Hedwig-Eilers-Stiftung vom 30. 10. 2023	50
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Klauke-Stiftung vom 30. 10. 2023	51
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Helene-Wellmann-Stiftung vom 30. 10. 2023	52

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Witte-Stiftung vom 30. 10. 2023	53
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Heinrich-Krummland-Stiftung vom 30. 10. 2023	54
Satzung der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung vom 30. 10. 2023.....	54
Jahresrechnung 2023; Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	56

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung vom 30. 10. 2023

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 – 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Frau Wilhelmine Margarethe Luise Collins, geb. am 05. 02. 1921, hat am 22. 11. 1994 ihr Ferienhausgrundstück auf der Insel Spiekeroog der Stadt Oldenburg durch Schenkung übereignet. Entsprechend dem Wunsche der Schenkerin wurde das übertragene Vermögen zum Gedanken an ihren Ehemann Eric Collins in eine nicht rechtsfähige Stiftung mit der Bezeichnung „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ eingebracht. Nach dem Tod von Frau Collins am 13. 12. 2014 wurden mit testamentarischer Verfügung das Stiftungsvermögen durch weitere Vermögenswerte aufgestockt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke, vorzugsweise für Kinder und Jugendliche in Notsituationen, sowie für Belange von in Bedrängnis geratenen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und Angehörigen sonsti-

ger Minderheiten. Darüber hinaus sollen die Erträge der Stiftung zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Heimatländer, Kulturen und Religionen dienen.

Zusätzlich können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5 Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. 07. 1995, zuletzt geändert am 29. 11. 2010 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Friedrich- und Hedwig-Eilers-Stiftung vom 30. 10. 2023

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 - 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der am 6. Dezember 1966 in Luzern/Schweiz verstorbene Optiker, Goldschmied und Uhrmacher Friedrich Eilers hat mit Testament vom 22. März 1965 die Stadt Oldenburg (Oldb) als Universalerbin eingesetzt. Entsprechend dem Wunsche der Erblassers wurde der Erlös aus der Verwertung des hinterlassenen Vermögens in eine Stiftung eingebracht. Er verfügte in seinem Testament, „dass davon nichts als Beisteuer zu den Verwaltungskosten der Stadt Oldenburg verwendet werden darf. Sie soll nur Wohltätigkeitszwecken dienen.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Friedrich- und Hedwig-Eilers-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Behinderten sowie durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung in der Altenhilfe, Hilfe für Behinderte, Hilfen für soziale Zwecke, vorzugsweise an hilfebedürftige Menschen (§ 53 Nr. 1 AO).

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5

Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6

Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. 08. 1968 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit
der nicht rechtsfähigen
Klaue-Stiftung
vom 30. 10. 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 - 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S.

61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das von dem Rentner Carl Friedrich Klaue der Stadt Oldenburg (Oldb) vermachte Vermögen darf nach den vom Erblasser getroffenen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 24. Dezember 1953 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, namentlich für „eine evangelisch-lutherische milde Stiftung für Eingessene der Stadt Oldenburg ohne dieserhalb weitere Vorschriften zu machen“.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Klaue-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Hilfe von Verfolgten, Flüchtlingen und Behinderten sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten und der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke im sozial-diakonischen Bereich, vorzugsweise an hilfebedürftige Menschen (§ 53 Nr. 1 AO).

Die Stiftungsmittel dürfen nur an Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Oldenburg (Oldb) haben, vergeben werden.

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5

Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6

Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. 09. 1965 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Helene-Wellmann-Stiftung vom 30. 10. 2023

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 - 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das der Stadt Oldenburg (Oldb) von dem am 05. März 1976 verstorbenen Landwirt Johann Gerhard Oltmann

Harms, führer wohnhaft gewesen in Oldenburg, Butjadinger Straße 257, durch Vertrag vom 20. Januar 1976 zugewendete Vermögen wurde in eine nicht rechtsfähige Stiftung überführt.

Johann Gerhard Oltmann Harms wollte nicht, dass sein Familienname als Stiftungsname erscheint, und so hat er bestimmt, dass die Stiftung zum Andenken an seine Mutter Helene Wellmann deren Geburtsnamen erhält.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Helene-Wellmann-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Altenhilfe. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Wohnungen, die nach Lage und Gestaltung den Bedürfnissen alter bedürftiger Menschen zu einem günstigen Mietzins überlassen werden.

Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5

Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6

Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. 12. 1978 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Witte-Stiftung vom 30. 10. 2023

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 - 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die am 17. Dezember 1972 in Oldenburg (Oldb) verstorbene Hertha Witte geb. Rowedder hat mit Testament vom 28. November 1969 und in Ergänzungen vom 8. Dezember 1969, 19. Januar 1970, 6. März 1970 und 22. Juni 1972 die Stadt Oldenburg (Oldb) als Erbin eingesetzt. Entsprechend dem Wunsche der Erblasserin wird der Erlös aus der Verwertung des hinterlassenen Vermögens in eine rechtlich unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung „Witte-Stiftung“ eingebracht.

Das von Frau Witte der Stadt Oldenburg (Oldb) vermachte Vermögen darf nach den von der Erblasserin getroffenen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Witte-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Altenhilfe. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Wohnungen, die nach Lage und Gestaltung den Bedürfnissen alter bedürftiger Menschen zu einem günstigen Mietzins überlassen werden.

Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5

Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6

Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22. 05. 1973 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit
der nicht rechtsfähigen
Heinrich Krummland-Stiftung
vom 30. 10. 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 52 – 57 der Abgabenordnung (AO 2002) vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 07. 2022 (BGBl. I S. 1142), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landwirt Johann Heinrich Krummland, geb. am 05. 02. 1917 und seine Ehefrau Charlotte Martha Krummland, geb. Fischer, geb. am 23. 03. 1922, früher wohnhaft in der Ekernstraße 82, haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 04. 12. 1997 und in Ergänzung vom 02. 07. 2002 ihr Vermögen der Stadt Oldenburg (Oldb) vermacht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Heinrich-Krummland-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hilfe für in Not geratene oder sozial benachteiligte Oldenburger Bürgerinnen und Bürger (§ 53 Nr. 1 AO) und die Förderung von alten Menschen, für die ein Anspruch nach den Nachfolgebestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht besteht.

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Abs. 3 NKomVG handelt.

§ 5

Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.

§ 6

Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. 02. 2009 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung
vom 30. 10. 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 7, 19 und 21 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24. 07. 1968 (Nds. GVB. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 25. 06. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), hat der Rat

der Stadt Oldenburg (Oldb) am 09. 10. 2023 folgende Satzung im Sinne des § 85 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschlossen:

Präambel

Gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes wurden die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Nonne-Stiftung, Wilhelm-Meyer-Stiftung, Sophie-Schütte-Stiftung, von-der-Loo-Stiftung, von-Harten-Stiftung unter Einbeziehung der Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grünberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Der ursprüngliche Name war Bürger-Stiftung-Oldenburg.

Die Stiftung wurde am 19. 12. 2006 auf den heute geltenden Namen „Vereinte Oldenburger Sozialstiftung“ umbenannt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die Stiftung führt den Namen „Vereinte Oldenburger Sozialstiftung“.

Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung des Privatrechts und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die mildtätigen Zwecke der Stiftung werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 oder Nr. 2 der AO erfüllt.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke, die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung bedürftiger Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg und Leistungen an hilfebedürftige Einwohner Oldenburgs. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllt.

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Vergabe der Stiftungsmittel ist auf das Stadtgebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) beschränkt.

Die von den ursprünglichen Stiftungen genannten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den laufenden Erträgen. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitrechts dies zulassen.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zustiftungen können angenommen werden.

§ 4

Verwaltung

Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) gem. § 135 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verwaltet und ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 19 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Vorschriften des NKomVG in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Stiftungsaufsicht, In-sich-Geschäfte

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung und der Stadt Oldenburg (Oldb) der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 6

Aufhebung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes das verbleibende Vermögen, welches sie ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesen Fällen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. 04. 1985, zuletzt geändert am 19. 12. 2006 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 10. 2023

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

**Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09. 04. 2024 die Jahresrechnung 2023 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19. 04. 2024

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.